

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 30. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. August 2024)

zum Thema:

Schwarz-rote Klimaprojekte - wo sind sie geblieben?

und **Antwort** vom 9. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. August 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19863
vom 30. Juli 2024
über Schwarz-rote Klimaprojekte - wo sind sie geblieben?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Bekannt sich der Senat auch im Jahre 2024 zur Klimanotlage? Wenn ja: Welche konkreten Schritte ergeben sich daraus für den Senat und durch welche konkreten Maßnahmen werden diese unterlegt?

Antwort zu 1:

Ja. Der Senat sieht die Bewältigung der Klimakrise als eines der drängendsten Themen unserer Zeit an. Er richtet seine Klimaschutzpolitik konsequent am 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris aus und strebt an, das Ziel der Klimaneutralität Berlins schon deutlich vor dem Jahr 2045 zu erreichen. Bezüglich konkreter Schritte und Maßnahmen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 5 verwiesen.

Frage 2:

Wie stellt der Senat die Einhaltung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes und insbesondere dessen Vorgaben zur Emissionsminderung sicher?

Antwort zu 2:

Zu diesem Zweck etabliert das Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) ein differenziertes Instrumentarium, bestehend aus klar definierten Zwischenzielen (§ 3 Abs. 1 EWG

Bln) und Sektorzielen (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EWG Bln), einem regelmäßigen Monitoring (§ 5 EWG Bln) sowie Reaktionsmechanismen bei Zielabweichung (§ 6 EWG Bln). Die Senatskommission Klimaschutz überwacht die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele und beschließt bei Bedarf Maßnahmen zur Nachsteuerung. In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Regierungspolitik werden auf diese Weise alle Politikbereiche im Rahmen einer konsequenten Klima-Governance zu einem Beitrag zur Emissionsminderung verpflichtet. Darüber hinaus setzt sich der Senat dafür ein, den Klimaschutz als Staatsziel in der Berliner Verfassung zu verankern.

Frage 3:

Welche Folgen ergeben sich bislang aus dem fehlenden Abgeordnetenhausbeschluss über das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK 2030), Umsetzungsphase 2022-2026?

Antwort zu 3:

Bisher sind dem Senat keine Folgen bekannt. Aktuell bildet die vom Senat Ende 2022 beschlossene Fassung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK) die programmatische Richtschnur für das Handeln Berlins in den Bereichen Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Dementsprechend setzen die Senatsverwaltungen die BEK-Maßnahmen ungeachtet des noch ausstehenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses um, sofern nicht im Einzelfall spezifische Gründe, wie z.B. Vorgaben der Richtlinien der Regierungspolitik, entgegenstehen.

Frage 4:

Wie löst der Senat sein Wahlversprechen von massiven zusätzlichen Investitionen in den Klimaschutz trotz Schuldenbremse und „geplatzt“ Klimasondervermögen ein? Welche konkreten Schritte sind wann geplant?

Antwort zu 4:

Der Senat von Berlin prüft u.a. die Finanzierung von Maßnahmen über bestehende Beteiligungsunternehmen.

Derzeit entwickelt der Senat einen Klimapakt mit den landeseigenen Unternehmen, in dessen Rahmen sich das Land verpflichtet, zur Erreichung seiner klimapolitischen Zielsetzungen seinen Betrieben zweckgebunden und bedarfsgerecht das für ihre energetische Transformation erforderliche Eigenkapital in geeigneter Form (insbesondere Gesellschafterdarlehen) bereitzustellen, wenn die zu finanzierenden Investitionen im Rahmen der bei den Unternehmen bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten nicht darstellbar sind.

Dafür notwendige Eigenkapitalzuführungen aus dem Landeshaushalt könnten grundsätzlich kreditfinanziert im Rahmen sogenannter finanzieller Transaktionen schuldenbremsenkonform erfolgen.

Es besteht jedoch die Notwendigkeit, jeden Einzelfall hinsichtlich seiner Eignung als finanzielle Transaktion zu überprüfen und dabei insbesondere sowohl die ökonomische Sinnhaftigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit des Projekts und die Werthaltigkeit des erworbenen finanziellen Aktivums sicherzustellen. Darüber hinaus ist im Vorfeld der Nachweis über die Umsetzbarkeit des Projektes sowie die nachhaltige Tragfähigkeit für den Landeshaushalt nachzuweisen. Resultierende Zahlungslasten wären aus dem vorhandenen Budgets des jeweiligen Einzelplans zu tragen. Auch Objektfinanzierungen, die durch Dritte vorfinanziert und deren Schuldendienst durch nachfolgend laufende Zahlungen aus dem Landeshaushalt erfolgen, werden hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit und Geeignetheit für in Frage kommende Maßnahmen geprüft.

Frage 5:

Wird die von der schwarz-roten Koalition neugebildete Senatskommission Klimaschutz nach weniger als einem Jahr bereits wieder aufgelöst? Wenn ja: Welche Form der Klima-Governance strebt der Senat an?

Frage 5.1:

Wie wurden die in der Pressemitteilung der Senatskanzlei vom 19.09.2023 zur Konstitution verlauteten „verschiedenen Stufen zur Entscheidungsfindung“ ausgestaltet und praktiziert?

Frage 5.2:

Welche Konflikte wurden bisher identifiziert und welche Lösungsansätze herausgearbeitet?

Frage 5.3:

In wie weit wurde, wie in der konstituierenden Sitzung beschlossen, das „sektorscharfe Monitoring verstetigt und die digitalen Datengrundlagen weiter ausgebaut“?

Frage 5.4:

Warum hat der Regierende Bürgermeister seine Leitungsfunktion in der Senatskommission Klimaschutz aufgegeben?

Frage 5.5:

Wie genau sieht der Auftrag bezüglich einer möglichen Umstrukturierung oder gar Auflösung der Senatskommission an Senatorin Bonde aus? Wann werden Ergebnisse vorliegen und in wie fern wird die Öffentlichkeit und das Abgeordnetenhaus in die Prozesse einbezogen?

Antwort zu 5 sowie 5.1 bis 5.5:

Nein, die Senatskommission Klimaschutz wird nicht aufgelöst.

Die Senatskommission ist und bleibt ein wichtiges Entscheidungs- und Steuerungsgremium des Senats unter Vorsitz des Regierenden Bürgermeisters. Nachdem sich das Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ nicht wie geplant realisieren lässt, haben sich die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit jedoch geändert. Deshalb wurde in der vierten Sitzung der Senatskommission am 23. Juli 2024 vereinbart, die Zusammensetzung und die Abläufe des Gremiums noch einmal zu überprüfen. Über die Ergebnisse dieses verwaltungsinternen Prozesses wird der Senat informieren, sobald sie vorliegen.

Die Arbeit der Senatskommission Klimaschutz wird durch die Staatssekretärskommission Klimaschutz und auf Fachebene durch die interministerielle Arbeitsgruppe Klimaschutz (IMAG) vorbereitet. Die Entscheidungsfindung erfolgt mehrstufig, indem Fragestellungen, zu denen sich auf einer Ebene keine Übereinstimmung erzielen lässt, dem jeweils nächsthöheren Gremium zur Klärung vorgelegt werden.

Schwerpunktt Themen der bisherigen Sitzungszyklen waren die Windenergienutzung in Berlin samt damit verbundener Flächenkonkurrenzen, die energetische Modernisierung von Wohngebäuden im Spannungsfeld ökologischer und sozialer Zielsetzungen sowie die Herausforderungen einer vorbildlichen Sanierung öffentlicher Gebäude vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen. Der Stand der Erreichung der klimapolitischen Sektorziele wurde von der IMAG in Kurzberichten für die Jahre 2021 und 2022 ausgewertet und in der Senatskommission Klimaschutz diskutiert. Grundlage bildeten dafür die CO₂-Emissionsdaten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und weitere Indikatoren zur Entwicklung der maßgeblichen Sektoren.

Berlin, den 09.08.2024

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt